Bundesrat **Drucksache 551/93**

04.08.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

A. Zielsetzung

Die Europäischen Gemeinschaften werden sich an Aktionen von Berufs- oder Branchenverbänden zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch finanziell beteiligen. Es ist die für die Abwicklung dieser Maßnahme in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle und die Überwachung zu regeln.

B. Lösung

Zuständig für die Abwicklung der Maßnahme ist in der Bundesrepublik Deutschland die BALM. Es werden für die Antragsteller insbesondere Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Der allein von der Maßnahme betroffene Bund kann den entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Verwaltungsmitteln bewältigen.
Die Sachausgaben werden anteilig von den Antragstellern und den Europäischen Gemeinschaften getragen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax: 0228/3820644
ISSN 0720-2946

Die Verordnung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben. Es können sich jedoch in Abhängigkeit vom Erfolg der Aktion mittelbare Auswirkungen auf die Preise der verschiedenen Fleischarten ergeben, deren Ausmaß im Einzelfall sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht abschätzbar sind.

Bundesrat **Drucksache** 551/93

04.08.93

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (332) - 680 40 - Ma 33/93

Bonn, den 4. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

> Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Anton Pfeifer

Drucksache 551/93

Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

Vom 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, des § 15 Satz 1, des § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 215 S. 57),

2. der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission vom 28. Mai 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 132 S. 83)

in der jeweils geltenden Fassung ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

§ 2

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Berufs- oder Branchenverbände, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten einen Antrag gestellt haben (Begünstigte), haben zur Überwachung, daß die Fördervoraussetzungen eingehalten sind, der zuständigen Stelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und des Betriebsgeländes während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Werden die Bücher und besonderen Aufzeichnungen auf Datenträgern geführt, so ist der Begünstigte verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(2) Bedient sich der Begünstigte zur Erfüllung seiner gegenüber der zuständigen Stelle eingegangenen Verpflichtung eines Vertragspartners, so findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschloß der Rat der Europäischen Gemeinschaften im Juni 1992 den Absatz und den Verbrauch von hochwertigem Rindfleisch zu fördern. Dazu sah er eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an Aktionen, die von Berufs- oder Branchenverbänden durchgeführt werden, vor.

In Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (Abl. EG Nr. L 215 S. 57) sind die Grundregeln für die Beteiligung der EG an Fördermaßnahmen geregelt. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission vom 28. Mai 1993 (Abl. EG Nr. L 132 S.83) hat die Kommission die notwendigen Verfahrensvorschriften erlassen.

Die vorliegende Verordnung regelt dazu ergänzend die Zuständigkeit.

Zuständig für die Durchführung ist nach § 1 die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM).

In § 2 sind die Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Antragstellers und der Person geregelt, denen sich der Antragsteller zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 3 regelt das Inkrafttreten. Um auch für die Vergangenheit Rechtsunsicherheit zu vermeiden, tritt § 1 rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Zwar entsteht dem Bund mit der Durchführung dieser Maßnahme ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der aber mit den vorhandenen personellen und sächlichen Verwaltungsmitteln bewältigt werden kann. Länder und Gemeinden sind an der Durchführung der Maßnahme nicht beteiligt. Die Sachausgaben werden anteilig von den Antragstellern und den Europäischen Gemeinschaften getragen.

Die Verordnung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben. Es können sich jedoch in Abhängigkeit vom Erfolg der Aktion mittelbare Auswirkungen auf die Preise der verschiedenen Fleischarten ergeben, deren Ausmaß im Einzelfall sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht abschätzbar sind.

Bundesrat Drucksache **551/93** (Beschluß)

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Zuständigkeit und die Überwachung bei Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn